



Ombudsman für Finanzdienstleistungen

Eine faire, unabhängige, unparteiische, transparente, spezialisierte und vertrauliche Alternative zur Prävention und Lösung von Konflikten oder Streitigkeiten.

Wer ist FINSOM

Seit dem **1. Januar 2020** ist der Anschluss an eine vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) anerkannte Ombudsstelle für Wirtschaftsvermittlung eine Verpflichtung für Personen, die **Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbringen**.

Finanzdienstleister, die von dieser neuen Verpflichtung **ausgenommen** sind, können sich freiwillig anschließen.

FINSOM ist eine anerkannte **Ombudsstelle** nach dem **Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)**.

FIDLEG gesetzliches Mandat und andere Tätigkeiten

Als anerkannte Ombudsstelle ermöglicht FINSOM den **Zugang zum schweizerischen Finanzmarkt** und trägt zu dessen **Aufsicht** bei (Art. 77, 81-83, 88 FIDLEG).

Der FINSOM-Anschluss ermöglicht den angeschlossenen Unternehmen und ihren Kunden den Zugang zu einem spezialisierten, unabhängigen und unparteiischen **Wirtschaftsvermittlungssystem**, das den internationalen Standards entspricht (Art. 75 FIDLEG).

FINSOM trägt auch zur Information der Öffentlichkeit bei und wird einen **jährlichen Tätigkeitsbericht** veröffentlichen (Art. 86 FIDLEG).

Unternehmen können sich auch für die **Arbeitsvermittlung** entscheiden, die unter die gesetzlichen Anforderungen des psychosozialen Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz fällt.

Warum sich FINSOM anschliessen

In der Schweiz müssen Finanzdienstleister besondere Anforderungen erfüllen, um eine ordnungsgemässe Geschäftstätigkeit zu gewährleisten. Sie sind auch grösseren regulatorischen und Reputationsrisiken ausgesetzt als andere Branchen oder Sektoren und benötigen eine **geeignete spezialisierte Ombudsstelle**.

FINSOM ist **die einzige anerkannte Ombudsstelle**, die rechtlich und administrativ unabhängig von Unternehmensverbänden oder Branchenorganisationen, Aufsichtsbehörden und Staatsorganen ist.

Die Vermittlung wird in **vier Sprachen angeboten** und die **Nähe zur Ombudsstelle erübrigt sich**.

Unternehmen können auch von einem **integrierten Ansatz für Risikomanagement und Compliance** profitieren, indem sie sich für die Arbeitsvermittlung entscheiden.

Gemäss Gesetz sowie guten Managementpraktiken, garantieren die Leitungsorgane von FINSOM **die fachliche Kompetenz der Mediatoren und Experten**.

Eine anerkannte Ombudsstelle muss laut Gesetz von den angeschlossenen Unternehmen finanziert werden. FINSOM ist nicht nur eine privatrechtliche gemeinnützige Organisation mit tieferen Betriebskosten im Wallis als in anderen Regionen, sondern auch **die einzige anerkannte Ombudsstelle**, die im öffentlichen Interesse handelt und deshalb auch steuerbefreit ist.

FINSOM bietet somit eine **optimale Garantie für Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und fachliche Kompetenz sowie eine gewisse Kostenkontrolle und zeichnet sich durch** seine Tätigkeiten, Organisation und Transparenz aus. Weitere Informationen erhalten Sie auf www.finsom.ch.

Finanzielle Beiträge

Gemäss Art. 75 Abs. 1 und 80 FIDLEG sowie den Bestimmungen über den Gesundheitsschutz bei der Arbeit **die Ombudsstelle kollektiv und die Vermittlungsverfahren individuell.**

Die Betriebswirtschaft eines Vermittlungssystems und seine Qualitätsrisiken sind denen des Justizsystems sehr ähnlich.

Die Zentralisierung von Unternehmen und Verfahren bei einer und derselben Ombudsstelle ermöglicht, die damit verbundenen **Compliance-Kosten unter Kontrolle zu halten und gleichzeitig ihre Effizienz zu optimieren**, insbesondere wenn die Anzahl der Verfahren sich als gering erweist.

Jährliche Grundgebühr

Jedes angeschlossene Unternehmen zahlt eine **jährliche*** (für 12 Monate) Grundgebühr, die von **seiner Grösse und Bewilligungsart in der Schweiz** abhängt. Die Hotline und eine Grundausbildung für die angeschlossenen Unternehmen **inbegriffen.**

Bei der Wirtschaftsvermittlung berechnet sich die jährliche Grundgebühr nach der Anzahl der Mitarbeiter berechnet, welche für die FIDLEG-unterstellte Tätigkeiten eingesetzt werden. Die Grundgebühr eines FINMA-unterstellten Unternehmens berechnet sich nach der Gesamtzahl der Mitarbeiter in der Schweiz, die den regulierten Tätigkeiten zugeordnet sind. Geschäftsführer, die an betrieblichen Aktivitäten beteiligt sind, zählen als Mitarbeiter. Kundenberater im Sinne des FIDLEGs zahlen eine Grundgebühr, die sich nach der Anzahl der betroffenen Kundenberater richtet. Handelt es sich bei der Kontaktperson um eine firmenfremde Person, zählt sie als Mitarbeiter.

Für die Arbeitsvermittlung richtet sich die jährliche Grundgebühr nach der Anzahl Mitarbeiter, die im Sinne der Bestimmungen zum betrieblichen Gesundheitsschutz in die Zuständigkeit des angeschlossenen Arbeitgebers fallen. Die Gebühr wird auf der Grundlage der Gesamtzahl der betroffenen Mitarbeiter berechnet.

Wirtschaftsvermittlung : CHF 34 pro Mitarbeiter (CH)
Arbeitsvermittlung : CHF 50 pro Mitarbeiter (CH)

** Unter Berücksichtigung der laufenden Übergangsperiode bis zum 23. Dezember 2020 gilt die im Jahr 2020 erhobene Grundgebühr für den Anschlusszeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.*

Verfahrenskosten

Im Falle einer Zulassung zur Vermittlung sind die folgenden Tarife von dem betroffenen angeschlossenen Unternehmen zu tragen und gelten für die Wirtschaftsvermittlung sowie für die Arbeitsvermittlung :

Einfacher Fall : CHF 500 pro Fall
Komplexer Fall : CHF 200 pro Stunde
Verwaltungskosten : CHF 50 pro Fall

Die Vermittlung wird aus der Ferne oder an einem von FINSOM bestimmten Ort durchgeführt. Die eventuellen Kosten für das Sitzungszimmer gehen zu Lasten des Unternehmens.

Erinnerung: Gemäss dem FINSOM-Verfahrensreglement muss ein zum Scheitern verurteiltes Vermittlungsverfahren abgelehnt oder abgebrochen werden.

Weitere Verwaltungskosten

Mahngebühr : CHF 50
Rückerstattungsgebühr *: CHF 200

** FINSOM erhebt keine Anmeldegebühr. Die bei der FINSOM Registrierung erhobene Grundgebühr wird abzüglich der Rückerstattungsgebühr zurückerstattet, wenn die Bewilligung oder Registrierung durch die FINMA oder ein Beraterregister nicht erteilt wird.*

Anschlussbedingungen

Unternehmen, die einer **FINMA-Bewilligung oder Registrierung** unterliegen, können sich unabhängig von ihrer Rechtsform anschliessen. Zum Beispiel :

- Vermögensverwalter (Art. 17 Abs. 1 FINIG)
- Trustee (Art. 17 Abs. 2 FINIG)
- Wertpapierhaus (Art. 41 FINIG)
- Zweigniederlassung (Art. 52 FINIG)
- Vertretung (Art. 58 FINIG)
- Bank (BankG)

Kundenberater/innen von **inländischen Finanzdienstleistern, die nicht einer FINMA-Bewilligung oder Registrierung** unterliegen, sowie Kundenberater/innen von **ausländischen Finanzdienstleistern** dürfen sich FINSOM anschliessen (Art. 28 FIDLEG oder Art. 31 FIDLEV).

Kundenberater/innen, die von einem angeschlossenen Unternehmen beauftragt sind, dessen Partner sind oder die derselben Gruppe angehören wie ein angeschlossenes Unternehmen, können in dessen Anschluss einbezogen werden (art. 29 abs. 1 lit. c FIDLEG).

Wie sich anschliessen

Das FINSOM-Anschlussverfahren ist unkompliziert. Weitere Informationen erhalten Sie auf www.finsom.ch.

Kontakt

FINSOM
Avenue de la Gare 45
1920 Martigny

Tel Sekretariat : (+41) 27 564 04 11
E-Mail Sekretariat : info@finsom.ch

Tel Direktion : (+41) 79 520 00 51
E-Mail Direktion : jlygren@finsom.ch